

Staatssekretär Dr. Deutsch über die Revisionen durch die Volkswehr.

Die Tätigkeit der Volkswehr hat in der letzten Zeit viel Unruhe in die Bevölkerung getragen. Man hätte es gern gesehen, wenn sie sich dem Ernährungs- und dem Kriegswucheramt als exekutives Organ zur Verfügung gestellt hätte und in ruhiger, wenn auch energischer Art für eine Erfassung aller Lebensmittel bei den Schleichhändlern im Interesse der Gesamtheit tätig gewesen wäre. In den letzten Wochen haben sich aber die Fälle gehäuft, bei denen das Benehmen der bewaffneten Lebensmittelsucher den Eindruck erweckte, als ob die Revision Selbstzweck gewesen wäre, so klar war der voraussehende Mißerfolg und so auffallend der Zeitpunkt und die Art des Eingreifens. Durch die bisher von der Volkswehr gelebte Praxis ist der angestrebte Erfolg einer wirksamen Bekämpfung des Schleichhandels nicht zu erreichen; vor allem steht die Beunruhigung weiter Kreise der Bevölkerung durch die Hausdurchsuchungen bei Privaten in keinem Verhältnis zu den zu erhoffenden Ergebnissen. Jedenfalls aber ist es streng zu tabeln, wenn die Aktionen der Volkswehr durch Hausdurchsuchungen bei Nacht eine peinliche und überflüssige Verschärfung erfahren. Vor allem haben wir stets darauf hingewiesen, daß vorläufig eine klare gesetzliche Rechtsgrundlage für eine Einmischung der Volkswehr in den Pflichtenkreis der Staatspolizei und des Kriegswucheramtes fehlt. Diesen Standpunkt müssen wir auch weiter festhalten.

Um nun im Interesse der Bevölkerung diese Fragen klarzustellen, haben wir uns an den Staatssekretär für Heerwesen Dr. Julius Deutsch gewendet, der sich gegenüber einem unserer Mitarbeiter über die Regelung der Kommandogewalt bei der Volkswehr, über die Ursachen ihres Eingreifens bei Bekämpfung des Schleichhandels und über die Richtlinien für die fernere Mitarbeit der Volkswehr an dieser Aktion äußerte.

„Die Kommandogewalt bei der Volkswehr ist,“ so erklärte Staatssekretär Dr. Deutsch, „ähnlich gegliedert wie in der alten Armee, nur tritt an die Stelle des Kommandanten noch der Soldatenrat. So ist es in der Kompagnie und so beim Bataillon. Die Bataillone der einzelnen früheren Kronländer unterstehen den Landeskommandanten. Diese sind eigentlich die obersten Befehlshaber, da der Oberbefehlshaber als präsumtiver Chef der erst zu bildenden Wehrmacht Deutschösterreichs zur Volkswehr mehr lockere Beziehungen unterhält. Bei einem etwaigen gemeinsamen Auftreten der Volkswehren des ganzen Reiches hätte er natürlich die Führung inne. Eine Zentralbehörde, die dem Staatsamte für Heerwesen in administrativen Fragen zur Seite steht, ist der Reichsvollzugsausschuß der Soldatenräte. Er ist ein Bindeglied zwischen den Volkswehren der einzelnen Länder.“

Das erste Eingreifen der Volkswehr bei Bekämpfung des Schleichhandels erfolgte aber nicht auf Befehl von oben her. Bei den Soldatenräten liefen so viele Anzeigen aus der Bevölkerung ein, so viele Personen erbaten sich, persönlich durch Führung der Patrouillen für die Richtigkeit ihrer Anzeigen einzustehen, daß die Soldatenräte den Beschluß faßten, unter Zuziehung der Polizei einige glaubwürdige Angaben auf ihre Richtigkeit zu prüfen. Es mag Uebergriffe gegeben haben, aber die lassen sich wohl durch die Nervosität und den Ueberdruß der Zeit erklären. Soweit Beschwerden über derartige Fälle einliefen, ist man ihnen nachgegangen und die Täter wurden bestraft. Der Wunsch, die Tätigkeit der Volkswehr, die gleich in den ersten Tagen auf einige bemerkenswerte Erfolge hinweisen konnte — erinnert sei nur an die Aufdeckung des Magazins in St. Marx —, zu regeln, hat nun zu einem Uebereinkommen geführt, demzufolge jeder der fünf Kreise der Volkswehr je einen Offizier und eine Mannschaftsperson in einen Zehnerausschuß entsendet, der gemeinsam mit den Vertretern des Kriegswucheramtes die einlangenden Anzeigen prüft und die Entscheidung trifft, ob ein Einschreiten geboten erscheint. Nur über Auftrag dieser Kommission dürfen also Revisionen vorgenommen werden. Jeder Abteilung, die eine Durchsuchung vorzunehmen hat, wird ein Beamter des Kriegswucheramtes beigegeben, und der Führer hat sich außerdem mit einer Legitimation auszuweisen, die ihn zur Vornahme der Revision berechtigt.

Sier wäre einzufügen, daß der Ausdruck „Requisition“ zu Unrecht gebraucht wird. Eine Abteilung, die versuchen würde, zu „requirieren“, das heißt also, irgendwelche Sachen mitzunehmen, handelt unbedingt gegen Pflicht und Auftrag. Die Volkswehr hat ein großes Interesse daran, daß Individuen, die sich fälschlich als Revisionspatrouillen ausgeben, der verdienten Strafe zugeführt werden.

Die im Auftrage der Kommission austretenden Abteilungen haben nicht zu requirieren, sondern nur zu revidieren und ein Verzeichnis der vorgefundenen Lebensmittel oder verdächtigen Waren anzulegen. Das Kriegswucheramt entscheidet dann darüber, ob die festgestellten Vorräte zu beschlagnahmen oder freizugeben sind.

Das sind in kurzem die Richtlinien, nach denen die Mitwirkung der Volkswehr bei der in Rede stehenden Aktion jetzt bereits erfolgt und deren Kenntnis die Bevölkerung vor einer Schädigung durch Schwindler bewahren sollte.